

Concessions-Bedingungen zum Schutze der Weinberge.

Der Concessionair soll verpflichtet sein,
 „einen zuverlässigen Gruben-Arbeiter oder Gruben-Beamten als Feldhüter zum Schutze und zur Beaufsichtigung der Weinberge während des gesetzlichen Schusses derselben gegen Frevel der Gruben-Arbeiter bei dem betreffenden Friedens-Gerichte vereiden zu lassen und zu besolden; auch während des gesetzlichen Schusses der Weinberge daselbst ohne besondere Erlaubniß der betreffenden Gemeinden keine Nachtschichten verfahren zu lassen.“

2) Unbefugte Gewinnung und Aneignung von Mineralien.

A. Rhein. Haupt-Berg-District.

Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung
 oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856.*)

(Gesetz.-Samml. S. 203.)

Wir Friedrich Wilhelm zc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

vermessen und mit rauh behauenen Grenzsteinen bezeichnet werden sollen, haben die Concessionairs den einjährigen Zuwachswerth mit einem Thaler zwanzig Silbergroschen pro Morgen als jährliche Entschädigung an die Königl. Forstkasse zu zahlen;

- b) der Werth des auf diesen Flächen abzuräumenden Holzes ist, wenn die Königl. Forst-Verwaltung dessen Verwerthung auf eigene Rechnung nicht vorzieht, von den Concessionairs in der Art zu vergüten, daß dieselben für haubares Holz den Licitations-Durchschnitts-Preis des vorherigen Jahres; für nicht haubares Holz aber den auf Grund des Zuwachses und des Licitations-Durchschnitts-Preises des vorherigen Jahres zu ermittelnden einjährigen Zuwachs-Werth für so viele Jahre, als das Holz alt ist, an die Königl. Forstkasse zu zahlen haben.“ (Vergl. Concess. Urkunde des Eisenerz-Bergwerkes Münchhecke, Kreis Kreuznach vom 27. April 1843.)

*) Im Allgem. Landrechte waren Thl. 2 Tit. 20 §§. 229 bis 232, 236, 237 Strafbestimmungen wegen unbefugter Annäherung eines Regals enthalten, durch welche auch die unberechtigte Gewinnung der dem Regal unterworfenen Mineralien mit Geldbuße bis zu 1000 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet werden konnte. Diese Bestimmungen sind nicht in das neue Straf-Gesetz-Buch vom 14. April 1851 übergegangen und also durch letzteres aufgehoben worden. Seitdem fehlte es in allen Landestheilen, in welchen nicht das Gesetz vom 21. April 1810 über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche Anwendung fand, an einem Straf-Gesetze bezüglich der unbefugten Gewinnung von Mineralien, welche dem Berg-Regal unterworfen sind. Denn die Subsumirung dieser Gewinnung unter den Begriff des Diebstahles oder der Unterschlagung ist unzulässig, weil die gewonnenen Mineralien noch von Niemanden vorher besessen wurden und noch keinem Anderen, selbst nicht dem Beliehenen eigenthümlich zustanden. Der §. 349 Nr. 2 des Straf-Gesetz-Buches konnte deshalb aber nicht wohl angewandt werden, weil derselbe einmal nicht paßt, wenn Jemand auf seinem eigenen Grundstücke Mineralien gewinnt, anderentheils aber gerade solche Gesteine, Materialien u. s. w. voraussetzt, welche dem Berg-Regal nicht unterworfen sind. Das Bedürfniß zum Erlasse des obigen Gesetzes war deshalb für alle rechtsrheinischen Landestheile der Monarchie vorhanden.

§. 1. Wer ohne Befugniß bergbauliche Anlagen zur Gewinnung von Mineralien macht, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Concession oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafe ist Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die mittelst der Anlagen gewonnenen Mineralien weggenommen sind.*)

Anders auf der linken Rheinseite. Der Art. 5 des Franz. Bergwerks-Gesetzes verordnet, daß Bergwerke nur auf Grund einer vom Staats-Oberhaupte ausgehenden Concessions-Urkunde abgebaut und betrieben werden dürfen, und im Art. 12 findet sich die ausdrückliche Bestimmung, daß der Grund-Eigenthümer zwar ohne jede Erlaubniß auf seinem Grund und Boden schürfen könne, vor Beginn der Gewinnungs-Arbeiten aber eine Concession hierzu erhalten haben müsse. Uebertretungen dieser Gesetzesstellen werden mit den schweren Strafen des Art. 96 des Bergwerks-Gesetzes belegt. Wegen der bei Saarbrücken in früheren Zeiten namentlich sehr häufigen Entwendungen von Steinkohlen von dem Ausgehenden der Flöße und Lager, welche oft nur ein sehr geringes Object zum Gegenstande hatten, war die Straf-Bestimmung des Art. 96 namentlich den Rhein. Gerichtshöfen zu hart erschienen. Selbst der Revisions- und Cassations-Hof zu Berlin hatte mehrfach, um unter die Minimalstrafe des erwähnten Artikels gehen zu können, den hier nicht passenden Art. 463 des C. pén. angewandt und Geldbußen von 1 Thlr. und eintägige Gefängnißstrafe statt der Minimal-Geldstrafe von 26 Thlr. 10 Sgr. und der Freiheitsstrafe von sechs Tagen verhängt. Am 11. Juli 1843 beantragten endlich auch die Rhein. Provincial-Stände bei des Königs Majestät die Herabsetzung der mindesten Strafe des Art. 96 des Bergwerks-Gesetzes auf fünf Thaler. In Folge hiervon erging am 8. Nov. 1843 (Gesetz-Samml. S. 109) eine Allerh. Cab.-Ordre, welche bei minder erheblichen Entwendungen von Stein- und Braunkohlen auf dem Ausgehenden der Flöße und Lager nach dem Ermessen des Richters im ersten Falle eine Geldbuße bis zu fünf Thalern, im Rückfalle bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe eintreten ließ.

Trotzdem nun nach Vorstehendem die bestehende Gesetzgebung auf dem linken Rheinufer ausreichend erschien, ist das Gesetz vom 26. März 1856 wohl nur, um die Einheit des Straf-Rechtes zu erhalten, für den ganzen Bereich des Staates ergangen. Hierdurch tritt der Art. 96 des Bergwerks-Gesetzes für die im Gesetze v. 26. März 1856 vorgesehenen Fälle, so wie die Allerh. Cab.-Ordre vom 8. Nov. 1843 außer Anwendung.

Da das Gesetz vom 26. März 1856 nur die unbefugte Gewinnung oder Aneignung von Mineralien betrifft, welche dem Regale unterworfen oder auf der linken Rheinseite lediglich auf Grund einer Concession oder Erlaubniß abgebaut werden dürfen, so muß für alle anderen Fälle z. B. bei den nicht zum Regale gehörenden Eisenerzen in Schlesien der §. 349 Nr. 2 des Straf-Gesetz-Buches v. 14. April 1851 Anwendung finden.

*) Das in diesem §. vorkommende Wort „Erlaubniß“ ist die Uebersetzung von „permission“, ohne welche nach Art. 57 des Bergwerks-Gesetzes der Betrieb von „Gräbereien“ nicht stattfinden darf. Auf Steinbrüche, selbst wenn dieselben als unterirdische von der Bergbehörde beaufsichtigt werden, beziehet sich das Gesetz nicht.

§. 1 unterscheidet, ob die gewonnenen Mineralien bereits weggenommen sind oder nicht. Die besondere Behandlung des letzteren Falles ist von zweifelhaftem Werthe, da entweder hier ein Versuch der unerlaubten Wegnahme vorliegt oder der Thatbestand einer strafbaren Handlung sich überhaupt nicht feststellen lassen wird. Anlagen, welche möglicher Weise zu Bergbauzwecken dienen können,

§. 2. Wer ohne Befugniß, jedoch ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen, anstehende Mineralien, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Concession oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, in der Absicht wegnimmt, dieselben sich zuzueignen, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft. Der Versuch, die Theilnahme, die Hehlerei und die Begünstigung wird mit gleicher Strafe bestraft.

§. 3. Wer bei Benutzung seines Vergeigenthums fahrlässigerweise die Gränzen seines Grubensfeldes überschreitet, hat Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verwirkt. Geschieht eine solche Ueberschreitung der Gränzen vorsätzlich, so finden die in dem §. 1 angedrohten Strafen Anwendung.

wie Schächte und Bohrlöcher, werden oft zur Auffuchung von Bruchsteinen, Erbohrung von Quellen, Herstellung von Brunnen u. s. w. ausgeführt.

Auf das Schürfen ohne Schürffchein oder ohne Erlaubniß des Grundeigenthümers bezieht sich der §. 1 nicht, da der Schürfer nur Anlagen zur Auffuchung, nicht zur Gewinnung von Mineralien macht. Vergl. hierüber das unter Nr. 1 vom Schürfer namentlich bezüglich des franz. Rechtes Gesagte. (S. 33.)

Der Muther hat an sich keine Befugniß, Gewinnungs-Arbeiten vorzunehmen, sondern nur für den verleiheungsfähigen Aufschluß seines Fundes Sorge zu tragen. Unternimmt der Muther ohne besondere Erlaubniß Gewinnungs-Arbeiten, so unterliegt er der Strafe des §. 1. Erhält dagegen derselbe von der Behörde die Erlaubniß zu Gewinnungs-Arbeiten, und eignet er sich die hierdurch oder bei Gelegenheit der Versuchs-Arbeiten gewonnenen Mineralien an, so kann eine Bestrafung nach §. 1 nicht erfolgen, indem eine Gewinnung durch erlaubte Anlagen stattgefunden hat. Da andererseits die vom Muther gewonnenen Mineralien als Eigenthum des Staates anzusehen sind, welche ersterer nicht wegnehmen darf, so wird für diesen Fall der §. 4 zur Anwendung zu bringen sein.

Der §. 34 der Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen im Bezirke des Berg-Amtes zu Siegen vom 24. Okt. 1858 enthält über Gewinnungs-Arbeiten der Muther folgende Bestimmung:

„Ausgedehnte Gewinnungs-Arbeiten sollen in der Regel vor erfolgter Verleihung nicht gestattet werden. Sollte jedoch ausnahmsweise ein solcher Betrieb auf Muthungs-Gruben von dem Berg-Amte zugegeben sein, so hat der Geschworene zunächst die Anstellung eines Steigers und die Vereidigung eines Förderungs-Aufsehers zu veranlassen.“

Bezüglich der linken Rheinseite ist durch Minist.-Rescr. (v. 4. April 1834) entschieden, daß die in einem nicht concedirten Felde durch den nothwendigen Betrieb eines Stollens gewonnenen Mineralien als herrenloses Gut zu betrachten sind; jedoch nur gegen Erstattung der Gewinnungs-Kosten dem Staate als solches anheimfallen.

Durch ein anderes, für ähnliche Fälle maßgebendes Rescript vom 26. April 1839 ist einem Concessions-Bewerber der Verkauf der bei den Schürf-Arbeiten zufällig gewonnenen Steinkohlen unter folgenden Bedingungen gestattet worden:

daß derselbe 1) sich der Kohlengewinnungs-Arbeiten ferner, bis nach Ertheilung der Concession, enthalte;

2) von diesen vor der Concedirung gewonnenen Steinkohlen die proportionelle Bergwerkssteuer seiner Zeit entrichte;

3) sich verbindlich mache, deren Geldwerth nach Abzug der Gewinnungskosten zu erstatten, wenn ihm die Concession verweigert werden müßte.

§. 4. Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien ist nach den Bestimmungen des Straf-Gesetz-Buches über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.*)

B. Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken.

Verordnung wegen unbefugter Eröffnung von Schurflöchern auf Steinkohlen.
(Amtsblatt von Trier. 1832. Nr. 36.)

Da der Frevel, welcher hinsichtlich des unbefugten Steinkohlengrabens im Bergamtsbezirk Saarbrücken seit längerer Zeit getrieben wird, immer mehr überhand nimmt und dadurch nicht nur die landesherrlichen Einnahmen geschmälert, sondern auch die Königl. Waldungen, Gemeinde- und Privat-Grundstücke verdorben werden, und wegen der tiefen und steilen Gruben sogar die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, so werden hierdurch alle Forstbeamte, Feldhüter und Gendarmen aufgefordert, die von dem Königl. Bergamt angestellten Aufseher in ihren Bemühungen zur Verhinderung dieser Frevel kräftig zu unterstützen, zu welchem Ende gegen alle Diejenigen, welche beim verbotenen Schürfen auf Steinkohlen betroffen werden, zu protokolliren und deren gesetzliche Bestrafung zu verfolgen ist.

Trier, den 12. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung wegen Bewaffnung der Grubenwächter gegen den Kohlenraubbau.
(Amtsblatt von Trier. 1834. Nr. 6.)

Durch Rescript der Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe und des Innern und der Polizei vom 21. August 1833 ist bestimmt worden, daß die auf den landesherrlichen Steinkohlengruben im Bergamtsbezirk Saarbrücken angestellten Grubenwächter mit einem Hirschfänger bewaffnet werden und befugt sein sollen, sich dieser Waffe zu ihrer Vertheidigung gegen die schon häufig mit größter Frechheit gegen sie von Seiten derjenigen Personen unternommenen Angriffe zu bedienen, welche von ihnen beim Kohlenraubbau betroffen werden.

*) Wo der Zwanzigste von den gewonnenen Mineralien in Natur genommen wird, macht sich der Gruben-Betreiber des in §. 4 vorgesehene Vergehens schuldig, wenn sich derselbe sämtliche Mineralien ohne Abgabe des Zwanzigsten aneignet. Wenn dagegen der Zwanzigste in Geld entrichtet wird, so kann das Gesetz vom 26. März 1856 überhaupt nicht zur Anwendung kommen, falls die gewonnenen Mineralien abgefahren werden, ehe der Förderungs-Aufseher dieselben abgenommen hat. Sollte der Förderungs-Aufseher in einem solchen Falle seinen Eid nicht gebrochen haben, so wird nach Verschiedenheit der Fälle Betrug, Fälschung oder gar keine strafbare Handlung vorliegen. Es ist hier eine Lücke in der rechtsrheinischen Gesetzgebung; während links des Rheines nach der Allerh. Verordn. v. 21. Januar 1857 über die Bergwerks-Steuern (§. 6) Bergwerks-Besitzer und deren Repräsentanten auf Grund des Art. 96 des Gesetzes vom 21. April 1810 gestraft werden sollen, wenn dieselben Producte von Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß erstere vom Förderungs-Aufseher abgenommen und in dessen Bücher eingetragen sind.

Wir bringen diese höhere Bestimmung hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß, daß die sämtlichen Grubenwächter künftighin mit einem Armbleche mit der Bezeichnung „Bergpolizei“ versehen und dadurch für Jedermann als Bergpolizei-Beamte kenntlich sein werden, daß sich deshalb Jeder ihren bergpolizeilichen Anordnungen unweigerlich zu fügen hat, und daß diejenigen, welche sich ihnen in ihren amtlichen Funktionen widersetzen sollten, nicht allein zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden sollen, sondern es sich auch selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie bei etwaniger thätlicher Widerseßlichkeit gegen die Grubenwächter von diesen durch die ihnen zu ihrer Vertheidigung verliehene Waffe verwundet werden.

Bonn, den 27. Januar 1834.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Das Rescript vom 21. August 1833, durch welches die Bewaffnung der Grubenwächter genehmigt ist, lautet:

„Nach den von dem Königl. Ober-Berg-Amte im Berichte vom 3. Juli d. J. vorgetragene Umständen genehmigen und bestimmen die unterzeichneten Ministerien, daß die auf den landesherrlichen Kohlen-gruben im Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken angestellten Grubenwächter mit einem Hirschfänger bewaffnet, dieselben jedoch im Gebrauche dieser Waffe auf die Fälle der Nothwehr eingeschränkt und deshalb ausdrücklich den Vorschriften des Allgem. Landrechtes Thl. 2 Tit. 20 §§. 517 — 524 gemäß mit Instruction versehen werden.

Nach einem späteren Rescripte derselben Ministerien vom 11. Nov. 1833 soll der Art. 329 des Code pénal statt des Allgem. Landrechtes maßgebend sein. *) Durch Rescript vom 4. Januar 1834 haben demgemäß beide Ministerien folgende, dem Berg-Amte zu Saarbrücken zur Nachachtung zugesehene Instruction genehmigt:

Instruction für die Grubenwächter im Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken über den Gebrauch ihrer Waffen.

§. 1. Die Grubenwächter auf den Königl. Steinkohlen-Gruben im Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes einen Hirschfänger bei sich zu führen.

§. 2. Sie dürfen diesen Hirschfänger jedoch nur alsdann tragen, wenn sie mit dem ihnen verliehenen Dienstabzeichen, bestehend in einem Armbleche mit der Bezeichnung „Berg-Polizei“, versehen sind.

§. 3. Dieselben dürfen sich der ihnen anvertrauten Waffe nur in dem Falle bedienen, wenn sie sich im Stande der Nothwehr befinden, d. h., wenn die von ihnen auf der That entdeckten Bergwerks-Contravenienten sich Gewalt oder Thätlichkeiten wider sie selbst erlauben sollten, und sie sich dagegen vertheidigen müssen.

*) Vergleiche über die Nothwehr §. 41 des Straf-Gesetz-Buches vom 14. April 1851.

§. 4. Außer dem im §. 3 genannten Falle ist es den Grubenwächtern nicht gestattet, von ihrer Waffe Gebrauch zu machen und in jenem Falle haben sie sich derselben mit möglichster Schonung und nur soweit, als es zu ihrer eigenen Vertheidigung nothwendig ist, zu bedienen.

Bonn, den 13. December 1833.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

Verordnung über das Aussuchen der Kohlen aus dem Auswurfe.*)

(Amtsblatt v. Trier. 1833. Nr. 15.)

Da in neuern Zeiten die Kohlen-Räubereien und Diebstähle auf den Königlichen Steinkohlengruben im Bergamtsbezirke Saarbrücken sehr überhand genommen haben, es sich namentlich häufig ereignet, daß Leute, unter dem Vorwande, Kohlen aus dem Auswurfe auf den Gruben, an Stollen oder auf Halbenplätzen sammeln zu wollen, diese Gelegenheit benutzen, um von den an den genannten Orten vorhandenen Kohlenvorräthen zu stehlen, so wird, zur Verhinderung solcher Kohlendiebstähle, hiermit von dem unterzeichneten Königl. Ober-Bergamte einem Jeden ohne Ausnahme untersagt, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thalern auf Gruben, an Stollen und auf Halbenplätzen Kohlen aus dem Auswurfe aufzusuchen, auch bei den Ladeplätzen die bei der Verladung abfallenden Kohlenstücke aufzusammeln.

Es soll gegen jeden, der diesem Verbote zuwiderhandelt, ein Protokoll errichtet und solches zur Bestrafung des Contravenienten dem betreffenden Gerichte eingereicht werden.

Bonn, den 26. März 1833.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die
Niederrheinischen Provinzen.

3) Unbefugter Handel mit Steinkohlen. — Transport derselben.

Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken.

Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Juli 1835 wider den Handel
mit Gemeindebedarfs-Kohlen.

(Amtsblatt v. Trier. 1835. Nr. 36.)

Zur Verhütung des unerlaubten Handels, welcher nach Ihrem Berichte vom 18. Juni c. im Bezirke des Bergamts Saarbrücken mit den Steinkohlen, die den Gemeinen lediglich zum eigenen Verbrauche gegen Erstattung der Förderungskosten aus den landesherrlichen Gruben

*) Diese Verordnung ist auf Grund der §§. 32. 33 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 erlassen.

überlassen werden, getrieben wird, und nach Meiner besondern Bestimmung den Verlust der Vergünstigung nach sich zieht, setze Ich auf Ihren Antrag fest, daß die Führer eines jeden Steinkohlen-Transports in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis und Ottweiler sich durch einen Frachtschein oder Ladezettel, der von dem Kohlenmesser oder Schichtmeister der Grube, auf welcher die Steinkohlen geladen worden, ausgefertigt und nur für die darin bestimmte Zeit gültig ist, auf Erfordern gegen die Berg-Polizei- und Zoll-Beamten, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Zwei bis Fünf Thalern, zu legitimiren schuldig sein sollen. Sie haben diese Bestimmung durch das Amtsblatt der Regierung zu Trier bekannt zu machen, und zum Behufe der Ausführung das Bergamt, so wie die Zuchtpolizei-Gerichts-Behörden mit erforderlicher Anweisung zu versehen.

Töplitz, den 14. Juli 1835.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kamph und den wirklichen Geheimen Rath Grafen von Mvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bonn, den 5. August 1835.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die
Niederrheinischen Provinzen.

**Bekanntmachung, den Handel mit Gemeindebedarfs-Kohlen
im Kreise St. Wendel betreffend.**
(Amtsblatt v. Trier. 1841. Nr. 15.)

Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers bringen wir nachstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 6. d. M., über die Anwendbarkeit der Verordnung vom 14. Juli 1835 wegen Verhütung des unerlaubten Handels mit Steinkohlen auf den Kreis St. Wendel:

Da auch im Kreise St. Wendel Gemeinden vorhanden sind, welche als ehemals zum Fürstenthum Nassau-Saarbrücken gehörig an der Vergünstigung Theil nehmen, Steinkohlen zum eignen Verbrauch aus den Landesherrlichen Gruben gegen Erstattung der Förderungskosten zu beziehen; so will Ich nach Ihrem Antrage vom 25. Januar c. behufs der Verhütung des unerlaubten Handels mit solchen Steinkohlen die Verordnungen vom 14. Juli 1835 (Amtsbl. 1835 S. 319) auch auf den Kreis St. Wendel für anwendbar und gültig erklären.

Berlin, den 6. März 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
 die Staats-Minister Mähler und Graf von Arvensleben,
 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.
 Bonn, den 27. März 1841.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die
 Niederrheinischen Provinzen.

**Bekanntmachung über das Anlegen der Schiffe vor und nach geschehener
 Einladung von Kohlen.**

(Amtsblatt v. Trier. 1840. Nr. 40.)

Zur Erhaltung der Ordnung beim Anlegen der Schiffe vor und nach Einladung der Kohlen bei der Königl. Kohlen-Niederlage zu Louisenthal an der Saar haben wir das nachfolgende Reglement, mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, erlassen und bringen dasselbe zugleich mit dem in Kraft bleibenden bergamtlichen Reglement vom 31. März 1825, behufs dessen Nachachtung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 14. September 1840.

Königl. Regierung.

Da das bisherige Verfahren beim Anlegen der Schiffe behufs der Einladung von Kohlen bei der Königl. Kohlen-Niederlage zu Louisenthal, so wie beim Anlegen der beladenen Schiffe, welche ihre Fahrt nicht sogleich antreten, oftmals Hemmungen für den übrigen Schiffs-Verkehr längs dieser Niederlage und Zeitverluste und Erschwerungen für die in Ladung gehenden Schiffe herbeigeführt hat: so werden, zur Verhütung solcher Uebelstände, nachstehende Bestimmungen zur Nachachtung erlassen:

1) An dem rechtsseitigen Ufer der Saar, der Leinpfadseite, dürfen nur diejenigen Schiffe vor Anker liegen, welche vorlängs der Kohlen-Niederlage in der Ladung begriffen sind. Nach erfolgter Ladung muß jedes Schiff, ohne Zeitverlust, die Ladestelle verlassen und entweder seine Fahrt antreten, oder bei mangelndem Wasser dafür, unterhalb der Kohlen-Niederlage, von der dazu bezeichneten Stelle abwärts, an das linksseitige Ufer vor Anker gehen. Tief gehende Schiffe dürfen daher nicht stärker befrachtet werden, als es der jedesmalige Wasserstand erlaubt, um die Ladestelle sogleich verlassen und in die Reihenfolge der bereits beladenen und vor Anker liegenden Schiffe gelangen zu können.

2) Leere Schiffe, welche nicht sogleich in Ladung gehen können, dürfen nur längs dem linksseitigen Ufer und zwar von der zuvor für die beladenen Schiffe bezeichneten Stelle aufwärts vor Anker sich legen. Die Rangordnung zum Einladen ist durch das von dem Königl. Bergamte unter'm 31. März 1825 erlassene und in voller Kraft bleibende Reglement für die Schiffer, welche auf den Königl. Gruben und Niederlagen Steinkohlen laden, festgesetzt.

3) Längs dem linksseitigen Ufer dürfen nur ober- und unterhalb der Kohlen-Niederlage je zwei Schiffe neben einander liegen. Der Kohlen-Niederlage gegenüber, und zwar in ihrer ganzen Ausdehnung, dürfen die Schiffe jedoch nur hintereinander in einfacher Reihe Platz nehmen.

Längs der Fährstelle bei der Stangenmühle auf eine Länge, welche an Ort und Stelle näher bezeichnet ist, bleibt auch das linksseitige Ufer, für die Ueberfahrt sowohl, als für das Wenden größerer beladener Schiffe, ganz frei und dürfen hier keine Schiffe anlegen.

4) Schiffseigener oder Schiffsführer, welche diesen Bestimmungen nicht nachkommen, oder zu Unordnungen irgend einer Art in dem Betriebe an der Kohlen-Niederlage die Veranlassung geben, sollen nach Umständen in eine Policeistrafe von 1 bis 5 Thlr. genommen und in der Rangordnung zum Einladen auch bei den übrigen Steinkohlengruben so lange zurückgesetzt werden, als es den Königl. Grubenbeamten, zur Handhabung der Ordnung, nöthig scheint.

Trier, den 11. Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung
des Innern.

Die seit der Bekanntmachung unseres Reglements vom 26. April 1824 gemachten Erfahrungen haben uns veranlaßt, dasselbe zurückzunehmen, und dagegen, wegen Verladung der Steinkohlen zu Wasser, Folgendes zu bestimmen:

Art. 1. Die Schiffe werden in der Regel nach der Zeit ihrer Ankunft bei der Niederlage geladen; das zuerst angekommene geht also dem später angekommenen vor. Der zum Laden angewiesene Schiffer kann sich eigener oder fremder Schiffe bedienen.

Art. 2. Die Ankunft der Schiffe, und sonach deren Folge, wird durch die Zeit bestimmt, in welcher die Kohlen entweder haar an den Schichtmeister bezahlt worden sind oder in welcher demselben die von uns ausgestellte Anweisung vorgezeigt wird. Diese Anweisung ist inbessen nur bestimmend, wenn sie den Namen des Schiffers enthält, oder wenn der Besitzer der Anweisung den Schiffer schriftlich namhaft gemacht hat.

Art. 3. Der Schichtmeister muß den Tag und die Stunde auf die Anweisung setzen, in welcher ihm solche von dem Schiffer eingehändigt wird, damit bei vorkommenden Streitigkeiten hiernach, und nach den im Art. 1. bestimmten Grundsätzen, entschieden werden kann.

Art. 4. Der Schichtmeister hat sich zu überzeugen, ob die von dem Schiffer angegebenen Schiffe sich auch wirklich in der Nähe des Einladeplatzes befinden, und derselbe hat solche speciell auf der Anweisung zu verzeichnen. Schiffe, welche von dem Einladeplatz hinweggenommen und zu andern Zwecken verwendet werden, verlieren ihr Vorzugsrecht.